Satzung zur Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Hartenstein auf den Teilflächen Fl.Nr. 1114 und 1116 der Gemarkung Grünreuth

Die Gemeinde Hartenstein erlässt gem. Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes, (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Betrieb und die Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Hartenstein auf den Grundstücken Teilflächen Fl.Nr. 1114 und 1116 der Gemarkung Grünreuth, deren Errichtung und Betrieb mit Bescheid vom 21.11.1997 vom Landratsamt Nürnberger Land genehmigt worden ist.

§ 2
Benutzerkreis

Auf der Erdaushubdeponie der Gemeinde Hartenstein dürfen nur Abfälle nach § 3 der Satzung abgelagert werden, die im Gebiet der Gemeinde Hartenstein anfallen.

§ 3
Benutzungsumfang

Auf der Deponie darf nur natürlicher und unbelasteter Erdaushub abgelagert werden, soweit eine Verwertung nicht möglich ist.

Erdaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Felsgestein, dass bei Baumaßnahmen ausgehoben und abgetragen wird.

Nicht zum Erdaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

Eine Verwertung ist dann nicht möglich, wenn keine Möglichkeit zur Verwendung des natürlichen Erdaushubs, z. B. im Straßen- und Wegebau, im Landschaftsbau, zur Rekultivierung, zur Trassierung von Verkehrswegen oder in der Land- und Forstwirtschaft gegeben ist.

Nicht abgelagert werden darf jegliche Art von Bauschutt und Straßenaufbruch. Weiterhin dürfen alle Stoffe, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, nicht abgelagert werden, insbesondere Bauschutt und Bauabbruch, Gartenabfälle, Straßenaufbruch und Straßenkehrricht, Haus-, Sperr oder Sondermüll, Bauchemikalien, Lösungsmittel, Baustellenhausmüll, Dichtungsmittel (Teer, Pech, Kleber, Leim), Anstrichfarben, Holzimprägnierungen, Installationsreste, Heizungs- und Tankanlagen, asbesthaltige Stoffe, Holz in größeren Mengen (Holzanteil mehr als 1 % der angelieferten Erdaushubmasse), sowie sonstige rein organische Materialien.

Andere Stoffe wie Glas, Metall und Kunststoffe sind der Wiederverwertung, Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Kompostierung zuzuführen.

§ 4
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden am Deponieeingang bekannt gemacht. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung kann die Deponie nach Vereinbarung mit dem Aufsichtspersonal benutzt werden. Bei Regenwetter oder widrigen Bodenverhältnissen behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung zu untersagen.

§ 5
Benutzung

Das Ablagern darf nur unter Aufsicht oder Vorgabe des Betriebspersonals erfolgen. Die Benutzer der Deponie haben dem Aufsichtspersonal Angaben über den Auftraggeber zu machen und auf Verlangen Auskunft über die Art und Beschaffenheit des Abfalls zu geben. Anliefermengen, die 1 Tonne übersteigen, sind eine Woche im Voraus zu genehmigen.

Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponie ist unzulässig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6
Schadenbeseitigung

Bei Vorstößen gegen die §§ 3 – 5 kann die Gemeinde Hartenstein die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen lassen.

Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO)

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

a) Abfälle ablagert, die nicht in § 3 aufgeführt sind,

b) entgegen § 4 Abfälle ablagert,

c) gegen § 5 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, den 11.04.2025

Hannes Loos
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Hartenstein

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.04.25 in der Gemeindeverwaltung Hartenstein zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 11.04.25 an allen Anschlagtafeln in Hartenstein hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04. angeheftet und am 16.05.25 wieder abgenommen.

Hartenstein, 19.05.2025

Gemeinde Hartenstein
Bekanntmachung

Der Gemeinderat Hartenstein hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes, (BayAbfG) und Art. 23 i. V. m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) eine Satzung zur Benutzung der Erdaushubdeponie der Gemeinde Hartenstein auf den Teilflächen Fl.Nr. 1114 und 1116 der Gemarkung Grünreuth erlassen. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung ist im Rathaus der Gemeinde Hartenstein, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Velden zu den bekannten Öffnungszeiten in der Zeit vom 11.04.2025 bis 15.05.2025 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hartenstein, 11.04.2025

Hannes Loos
Erster Bürgermeister

Bayern · Gemeinde Hartenstein

Angeschlagen: 11.04.2025

Abgenommen: 16.05.2025